

# ARCHITEKT/IN WERDEN



13 FAQs  
FÜR STUDIERENDE  
UND ABSOLVENTEN



## ARCHITEKT WERDEN: INFORMATIONEN FÜR STUDIERENDE UND ABSOLVENTEN

### Herausgeber

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 1, 40221 Düsseldorf  
Telefon 02 11 / 49 67-0  
Telefax 02 11 / 49 67-99  
E-Mail: [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de)  
Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)

5. Auflage  
Stand: Juli 2014

### Redaktioneller Hinweis

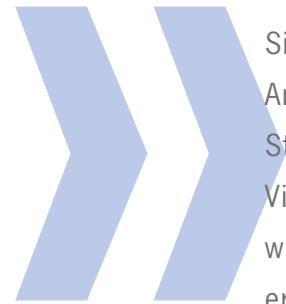
Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen setzt sich für die Gleichstellung von Mann und Frau ein. Sie erachtet es als wichtig, diese Haltung auch in der bewussten Verwendung von Sprache zum Ausdruck zu bringen. Die Architektenkammer achtet deshalb in allen Veröffentlichungen darauf, dass z. B. bei der Nennung von Berufsbezeichnungen nicht allein die maskuline Form verwendet wird. Nach Möglichkeit wird immer wieder im Laufe des Textes auch die feminine Form genannt. Im Interesse der Leserinnen und Leser dieser Publikation wird dem Textfluss und einer guten Lesbarkeit höchste Priorität eingeräumt.

### Dank

Wir danken der Bayerischen Architektenkammer und ihrer Autorin, RAin Alexandra Seemüller, sowie der Architektenkammer Rheinland-Pfalz für die Erlaubnis, ihre „FAQs“ an die nordrhein-westfälische Situation anzupassen.

Fotografie: Roman Ray (Titel), Kristina Schäfer (S.5, 21, 24), T. Saltmann (S.6, 13 oben, 16 unten, 27), Martin Kunze (S.8 unten, 15), Ulrich Horn (S.8 oben), Thomas Ott (S.23), AKNW (S.13 unten, 16 oben)

Gestaltung: [fkk-design.de](http://fkk-design.de)



Sie haben sich für das Berufsziel Architekt bzw. Architektin, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner entschieden – ein spannender Berufsweg! Viele Fragen zum Berufseinstieg stellen sich immer wieder, manche schon während des Studiums, manche erst nach dem Studienabschluss.

Dreizehn Ihrer häufigsten Fragen (FAQs) haben wir hier kurz beantwortet. Für alle anderen Fragen finden Sie am Ende dieser Broschüre eine Adressenliste mit Ansprechpartnern aus der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) und einigen weiteren Institutionen.

Umfassende Informationen rund um die Mitgliedschaft sowie zu aktuellen berufspolitischen Fragen und über die Service-Angebote der Architektenkammer NRW finden Sie auch im Internet unter [www.aknw.de](http://www.aknw.de).



# 1

## » WAS MUSS ICH IM STUDIUM BEACHTEN, UM ARCHITEKT WERDEN ZU KÖNNEN? «



Die Berufsbezeichnung Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner ist gesetzlich geschützt und an die Mitgliedschaft in einer Architektenkammer gebunden. Weil das so ist, müssen Sie zwei wichtige Dinge beachten. Erstens: Sie müssen ein Fachstudium absolvieren. Und zweitens: Sie müssen in jedem Fall darauf achten, welche Regelstudienzeit der von Ihnen gewählte Studiengang vorsieht. Denn Mitglied der Architektenkammer NRW (also „Architekt“) können Sie nur werden, wenn Sie mindestens acht Fachsemester studiert haben.

Die Wahl des richtigen Fachstudiengangs ist der erste und wichtigste Schritt auf dem Weg zum Berufsziel Architekt. Denn Architekt bzw. Architektin, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner soll nach dem Willen des Gesetzgebers in Nordrhein-Westfalen nur werden, wer sich umfassende Kenntnisse in dem Berufsfeld angeeignet hat und entsprechend verantwortungsvoll mit dem Vertrauen der Bauherren umgehen kann. Im Sinne des Verbraucherschutzes gibt das Baukammergesetz des Landes NRW entsprechend vor, dass für die Eintragung in die Architektenliste u. a. eine Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren notwendig ist. Dabei ist es unerheblich, welcher Abschluss nach Ende des Studiums verliehen wird.

Die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen haben diese gesetzliche Regelung in der Ausrichtung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge teilweise berücksichtigt. So gibt es Bachelorstudienangebote mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern. Wer einen solchen Studiengang absolviert hat, kann Architekt werden. Bachelor-Absolventen, die ein sechs-semesteriges Studium absolviert haben, können nicht „Architekt“ bzw. „Architektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ werden. Für sie schafft erst das Aufsatteln eines entsprechenden Masterstudiums der selben Fachrichtung die Voraussetzung zur Aufnahme in die nordrhein-westfälische Architektenliste.



Wichtig also: Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig, ob die in Ihrer Studienordnung festgelegte Regelstudienzeit acht Semester vorsieht. Falls nicht, ist Ihr Bachelor-Studiengang nicht „kammerfähig“, und Sie müssen klären, ob und unter welchen Bedingungen Sie die Möglichkeit zum anschließenden Master-Studium haben. Ohne dieses gibt es dann keine Möglichkeit der Mitgliedschaft in der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, mit der Folge, dass Sie in NRW nicht als Architekt arbeiten können.

Übrigens: Auch auf europäischer Ebene fordert die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie als Regelstudienzeit für den Bereich Architektur ein Studium von mindestens vier Jahren Dauer. Die Internationale Architektenunion (UIA) empfiehlt in ihrem Beijing-Accord 1999 sogar eine Regelstudienzeit von fünf Jahren.





## » ICH HABE MEIN ARCHITEKTUR-STUDIUM ERFOLGREICH ABGESCHLOSSEN – DARF ICH MICH JETZT ARCHITEKT NENNEN? «

# 2



Nein. Die Berufsbezeichnung darf erst geführt werden, wenn Sie Mitglied einer Architektenkammer geworden sind. Dazu müssen Sie nach Ihrem Studium noch eine mindestens zweijährigen Praxiszeit, also eine entsprechende Berufserfahrung, sowie eine ausreichende Anzahl von Weiterbildungsstunden nachweisen. Verbraucherschutz ist hier das Stichwort. Erst wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, können Sie die Eintragung bei der Kammer beantragen. Ist diese erfolgt, haben Sie das Recht, die geschützte Berufsbezeichnung im Geschäftsverkehr zu führen.

Die geschützten Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplaner“ (§ 2 Baukammerngesetz NRW – BauKaG NRW) sind von dem an der Hochschule/Fachhochschule erworbenen akademischen Grad (z. B. früher „Diplom-Ingenieur“, jetzt „Bachelor“ oder „Master“) zu trennen und unterscheiden sich bereits durch die Einrichtungen, von denen sie verliehen werden. Dabei ist die Hochschule nach den geltenden Hochschulgesetzen zur Verleihung des akademischen Titels „Bachelor“ oder „Master“ berechtigt; die geschützte Berufsbezeichnung (z. B. „Architekt“) wird hingegen mit einer Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer NRW erworben (§§ 2 ff. BauKaG NRW). Mehr zu den Eintragungsvoraussetzungen in der Antwort zur Frage 3.

Vor einer Eintragung in die nordrhein-westfälische Architektenliste dürfen Sie Ihrem Vor- und Familiennamen den von der Universität oder Fachhochschule verliehenen akademischen Grad/Titel (z. B. „M. Eng.“ oder „M. Sc.“) beifügen. Dabei ist zu beachten, dass dieser nur so verwendet wird, wie er in der von der Hochschule überreichten Urkunde bezeichnet ist.

Soweit es sich um einen im Ausland erworbenen Abschluss handelt, ist es sinnvoll, sich vorab zu informieren, in welcher Form der Abschluss auch in Deutschland anerkannt ist. Die Befugnis zur Führung akademischer Grade ist in § 119 Hochschulgesetz geregelt. Das nordrhein-westfälische Wissenschaftsministerium stellt außerdem auf Antrag eine förmliche Bescheinigung über das Recht zum Führen ausländischer Grade aus.



Wenn Sie sich eine Visitenkarte oder Briefpapier drucken lassen wollen, prüfen Sie bitte vorher den genauen Wortlaut Ihres akademischen Titels/Grades anhand der von der Hochschule verliehenen Urkunde sehr sorgfältig. Eigenmächtige sprachliche Kürzungen und Veränderungen des verliehenen Grades sind generell nicht zulässig und können unter Umständen sogar strafbar sein (§ 132a StGB: Missbrauch von Titeln).

Generell wettbewerbsrechtlich unproblematisch sind Begriffe wie z. B. „Planung“, „Planungsbüro“, „Design“ etc. Ohne Eintragung in die Architektenliste unzulässig sind jedoch die Formulierungen „Dipl.-Ing. Architekt“, „Dipl.-Ing. (FH) Architekt“, „M. Eng. Architekt“, „M. Sc. Architekt“, „B. Eng. Architekt“ oder „B. Sc. Architekt“ – da dies eindeutig gegen § 2 BauKaG verstoßen würde. Auch Begriffe oder Wortverbindungen wie „Architektur“, „Architekturbüro“, „Atelier für Architektur“, „Architekturwerkstatt“, „Archdesign“ etc. dürfen nicht verwendet werden.

# 3 » WANN UND WIE KANN ICH MITGLIED IN DER ARCHITEKTENKAMMER NRW WERDEN? «



Wer die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt und mindestens zwei Jahre praktische Erfahrung, die erforderliche Weiterbildung sowie einen Hauptwohnsitz, eine Niederlassung oder einen Arbeitsplatz in Nordrhein-Westfalen nachweist, kann die Eintragung in die Architektenliste und damit die Mitgliedschaft in der Architektenkammer NRW beantragen.

Die Mitgliedschaft in der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind durch das Baukammergesetz des Landes NRW (BauKaG NRW) geregelt. Mit der Eintragung in die Liste der jeweiligen Fachrichtung wird man Mitglied der Kammer. Die Architektenkammer führt je eine Liste der genannten Fachrichtungen. Erst die Eintragung in die Liste berechtigt Sie, die entsprechende Berufsbezeichnung Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in zu führen.

Die Eintragung setzt voraus:

- Hauptwohnsitz, Niederlassung oder Beschäftigungsort in NRW,
- ein abgeschlossenes Studium in einer der betreffenden Fachrichtungen (mit einer Mindest-Regelstudienzeit von vier Jahren),
- Nachweise über eine nachfolgende praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren,
- Beleg der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von 80 Unterrichtsstunden.

Ein innerhalb der EU oder des europäischen Wirtschaftsraums erworbener Studienabschluss wird anerkannt, wenn der Absolvent Bürger oder Bürgerin einer der Mitgliedsstaaten ist und ein entsprechendes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis vorlegen kann (§4 Abs. 3 bis 5 BauKaG). Wurde der Abschluss nicht im europäischen Raum erworben, kann der Abschluss anerkannt werden, wenn eine so genannte „Gleichwertigkeit“ des im Ausland erworbenen Abschlusses zu einem deutschen Abschluss besteht. Darüber entscheidet der Eintragungsausschuss bei der nordrhein-westfälischen Architektenkammer in jedem Einzelfall.

Weitere Informationen zur Eintragung erhalten Sie über [www.aknw.de](http://www.aknw.de) in der Rubrik „Absolventen/Studenten“ unter „Vorteil Mitgliedschaft“. Informationen zum Thema Weiterbildung finden Sie unter der Rubrik „Fort-/Weiterbildung“ unter „Informationen für Absolventen“.

# 4 » WAS MACHT DIE ARCHITEKTENKAMMER, UND WAS BRINGT MIR DIE MITGLIEDSCHAFT IN DER AKNW? «

» Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist die berufliche Selbstverwaltung der rund 31.000 nordrhein-westfälischen Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner. Die Kammer nimmt Aufgaben im öffentlichen Auftrag und Interesse wahr und bietet ihren Mitgliedern zudem eine Vielzahl von Dienstleistungen an.

Die 1970 gegründete Architektenkammer ist im Baukammergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen als Körperschaft öffentlichen Rechts verankert. Ihre Mitglieder sind sowohl freischaffende als auch angestellte und beamtete Architekten und Stadtplaner.

Mit derzeit rund 31.000 Mitgliedern ist die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen die größte der 16 Länder-Architektenkammern in Deutschland. Sie wird von Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit als Interessenvertretung der Architekten und Stadtplaner in NRW anerkannt und geschätzt.

„Viele Aufgaben in einer Hand“ – nach diesem Motto befasst sich die Architektenkammer mit einem breiten Spektrum von Themen und übernimmt eine Vielzahl von Aufgaben. Ein zentraler Auftrag der Kammer ist der Schutz der Berufsbezeichnung und damit das Führen der Architektenliste.

Als Vertretung der Architektenschaft macht sich die Kammer auch auf politischer Ebene für die Interessen des Berufsstandes stark. Über politische Gespräche, fachliche Stellungnahmen und einen intensiven Austausch mit den Bauverwaltungen von Kommunen und Land erreicht es die Architektenkammer, dass die Anliegen und berechtigten Interessen der nordrhein-westfälischen Architektinnen und Architekten im politischen Raum Gehör finden.



Eine der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben, welche die Architektenkammer NRW mit großem Engagement erfüllt, ist die Förderung der Baukultur. Ziel der Kammer ist es dabei, die Gestaltqualität unserer gebauten Umwelt zu erhöhen, das Themenfeld Architektur/Wohnen/Baukultur kontinuierlich im öffentlichen Gespräch und damit im Bewusstsein eines breiten Publikums zu halten und das Bild des Architekten in der Öffentlichkeit positiv zu besetzen. Dazu veröffentlicht die AKNW Informationsbroschüren und Bauherreninfos, betreibt eine aktive Medienarbeit und führt eine Vielzahl von Veranstaltungen durch. Sie gehört außerdem zu den zentralen Partnern der Landesinitiative „StadtBauKultur NRW“.

Neben der allgemeinen berufspolitischen Vertretung der Interessen der NRW-Architektenschaft bietet die AKNW ihren Mitgliedern auch individuelle Vorteile und Serviceleistungen: Kontinuierliche aktuelle Informationen zu Berufspolitik, zu rechtlichen Entwicklungen und über Veranstaltungen gehören ebenso dazu wie eine kompetente fachliche Beratung zu technischen und juristischen Fragen des Planens und Bauens sowie zur Fort- und Weiterbildung durch die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gGmbH.

Mit dem Haus der Architekten bietet die Architektenkammer NRW darüber hinaus allen an Architektur und Baukultur Interessierten ein lebendiges Forum. Neben Veranstaltungen und Seminaren für Mitglieder finden hier öffentliche Ausstellungen rund um Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung statt. Auch für Studenten und Absolventen steht das Haus der Architekten im Düsseldorfer Medienhafen stets als Informations- und Kommunikationszentrum offen.



# 5

## » WAS MUSS ICH INNERHALB DER ZWEIJÄHRIGEN PRAXISZEIT BEACHTEN? «

Eine mindestens zweijährige praktische Berufstätigkeit und die erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen ergänzen das im Hochschulstudium erworbene Wissen. Die Berufspraxis muss alle Berufsaufgaben berühren; ob man diese Aufgaben als Angestellter oder als Selbstständiger (z. B. als freier Mitarbeiter) ausführt, ist dabei gleichgültig. Wichtig ist aber immer: Es sind Nachweise nötig, die Sie am besten schon „unterwegs“ sammeln.

Ob die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird vom unabhängigen Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer NRW geprüft. Für den Nachweis der notwendigen Praxiszeit nach dem Studium ist es unerheblich, ob die praktische Tätigkeit bei einer Anstellung in einem Büro oder selbstständig (z. B. als freier Mitarbeiter) geleistet wurde.

Ebenfalls unerheblich ist, ob die praktische Tätigkeit in Deutschland oder in einem Mitgliedsland des europäischen Wirtschaftsraums ausgeübt wurde.

Inhaltlich muss die Antrag stellende Person für die Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung von Objekten praktische Erfahrungen mit Vorentwurf und Entwurf einschließlich Kostenermittlung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung sowie Vorbereitung und Durchführung von Vergaben erworben haben. Aus diesen Bereichen müssen zwei Tätigkeiten nachgewiesen werden (vgl. § 6,4 DVO BauKaG NRW). Ferner müssen praktische Erfahrungen in der Bauüberwachung über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nachgewiesen werden.



Für den Eintrag in die Stadtplanerliste gilt als berufspraktische Voraussetzung, dass der Antragsteller praktische Erfahrungen in der Ausarbeitung städtebaulicher Pläne nachweisen kann. Ferner sollen praktische Erfahrungen in den Bereichen Durchführung von Planverfahren und Planungsmanagement, Projektorganisation, Projektpräsentation, Projektcontrolling sowie Kostenermittlung und Kostenkontrolle erworben worden sein. Aus den genannten Bereichen müssen mindestens zwei unterschiedliche Tätigkeiten nachgewiesen werden.

Die Architektenkammer NRW hat Praxishinweise herausgegeben, in denen die Eintragungsvoraussetzungen und -verfahren für die „Architektenliste“ und die „Stadtplanerliste“ genau beschrieben werden ([www.aknw.de](http://www.aknw.de), Rubrik „Absolventen/Studenten“, „Vorteil Mitgliedschaft“).

# 6

## » WELCHE WEITERBILDUNGSMÖGLICHKEITEN DER KAMMER GIBT ES FÜR ABSOLVENTEN? «

» Absolventen haben eine Weiterbildungspflicht und müssen vor Aufnahme in die Architektenkammer Weiterbildungen im Umfang von 80 Wochenstunden nachweisen. Entsprechende Seminare bietet unter anderem die Akademie der AKNW ([www.akademie-aknw.de](http://www.akademie-aknw.de)) an.

Im 2003 novellierten Baukammergesetz wurde eine Weiterbildungsverpflichtung für Absolventen vor der Eintragung festgeschrieben. Danach haben Absolventen innerhalb der zwei Jahre Berufspraxis die Pflicht zur Weiterbildung in einem Umfang von insgesamt 80 Unterrichtsstunden.

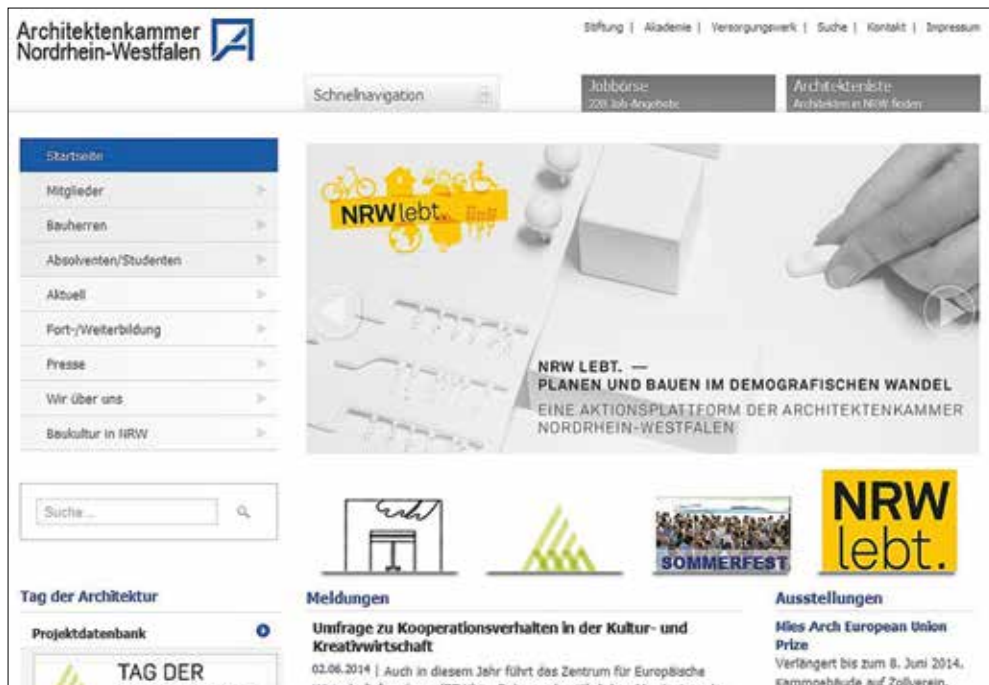
Die genauen Anforderungen im Bereich Weiterbildung und die Voraussetzungen für den Eintrag in die Liste der Architektinnen und Architekten finden Sie in unseren Praxishinweisen zur Weiterbildung ([www.aknw.de](http://www.aknw.de), Rubrik „Fort-/Weiterbildung“, „Informationen für Absolventen“).

Die Akademie der AKNW bietet spezielle Seminare für Absolventen in ihrem Programm an. Informationen über Weiterbildungsveranstaltungen der Kammer finden Sie im Internet unter [www.aknw.de](http://www.aknw.de) oder im Programm der Akademie ([www.akademie-aknw.de](http://www.akademie-aknw.de)).

Da praxisbezogene Fächer, wie das „Vertragsrecht“ des Architekten, die Bauleitung und die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), in der Hochschulausbildung eine eher untergeordnete Rolle spielen, jedoch für die tägliche Arbeit von besonderer Bedeutung sind, ist gerade auch für Berufsanfänger und Existenzgründer die Teilnahme an den entsprechenden Seminaren empfehlenswert.







# 7 » WIE BEKOMME ICH REGELMÄSSIG INFORMATIONEN? «



» Aktuelle Informationen gibt es auf den Internetseiten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Wer nicht jeden Tag nachsehen möchte, ob es etwas Neues gibt, kann den Newsletter-Service der AKNW nutzen. Hier finden Sie eine Übersicht über die aktuellsten Nachrichten, auf berufspraktische Hinweise, Rechtstipps und Veranstaltungstermine. Abonniert werden kann der Newsletter auf der Homepage der Architektenkammer ([www.aknw.de](http://www.aknw.de)) im Bereich „Aktuell/Meldungen/Newsletter“. Das Abonnement ist kostenfrei und kann jederzeit per Mail gekündigt werden.

Absolventen auf Jobsuche werden ebenfalls auf der Homepage der Architektenkammer NRW fündig. Im Bereich „Jobbörse“ gibt es die Möglichkeit, Stellengesuche zu hinterlegen und nach Stellenangeboten zu recherchieren. Das Eintragen eines Stellengesuchs erfolgt problemlos über ein Online-Formular. Die Kontaktaufnahme zu einem potenziellen Arbeitgeber ist unkompliziert per E-Mail möglich.

Pflichtlektüre für alle Architekten und Stadtplaner in Deutschland ist das monatlich erscheinende Deutsche Architektenblatt (DAB). Das offizielle Mitteilungsorgan der deutschen Architektenkammern wird von der Bundesarchitektenkammer herausgegeben und bietet alle notwendigen, berufsrechtlich relevanten Informationen. Das Architektenblatt wird jedem Kammermitglied kostenlos und automatisch zugesendet. Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen erhalten das Magazin mit einem umfangreichen NRW-Landesteil, den die AKNW erstellt.

Vor der Eintragung in die Architektenliste kann das DAB direkt beim Verlag abonniert werden (Adresse siehe S. 26). Für Studierende gibt es übrigens ein Vorzugsabo.


Natürlich ist die Architektenkammer NRW auch in den gängigen Social Media vertreten:

 [www.facebook.com/aknrw](http://www.facebook.com/aknrw)  
 [twitter.com/ak\\_nrw](http://twitter.com/ak_nrw)



# 8

## » KANN ICH ALS ABSOLVENT EINEN BAUANTRAG EINREICHEN? «




Der Entwurfsverfasser übernimmt die Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit einer Baumaßnahme, privatrechtlich für Planungs- und Überwachungsfehler. Einen Bauantrag einreichen darf daher nur ein Verfasser mit Bauvorlageberechtigung. Da Absolventen nicht bauvorlageberechtigt sind, dürfen sie keine Bauanträge einreichen.

Rechtliche Grundlage der Bauvorlageberechtigung ist § 70 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), nach dem Bauunterlagen für das Genehmigungs- oder das Freistellungsverfahren von einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser zu unterschreiben sind.

Bauvorlageberechtigt ist:

- wer die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Architektin“ führen darf,
- wer Mitglied einer Ingenieurkammer und Angehöriger der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ ist und mindestens zwei Jahre lang praktisch in der Planung und Überwachung von Gebäuden tätig war,
- wer die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, eine ergänzende Hochschulprüfung abgelegt hat und mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war.

Bauliche Änderungen von Gebäuden, die mit der Berufsaufgabe von Innenarchitekten verbunden sind, dürfen im Übrigen auch ohne eine ergänzende Hochschulprüfung vom Innenarchitekten eingereicht werden.



# 9

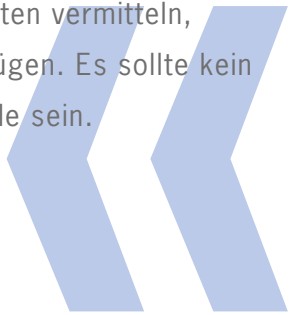
## » WELCHE DURCHSCHNITTSGEHÄLTER WERDEN IN ARCHITEKTURBÜROS BEZAHLT? «

Für Angestellte eines Architekturbüros, die mit Berufsaufgaben nach § 1 BauKaG NRW betraut sind, gibt es keine allgemeinverbindlichen Tarifverträge. Dies bedeutet, dass das Gehalt mit dem Arbeitgeber frei zu vereinbaren ist – abhängig von der persönlichen Qualifikation und dem vereinbarten Tätigkeitsbereich. Absolventen sollten sich vor dem Einstellungsgespräch bei Berufskollegen nach den durchschnittlich gezahlten Gehältern erkundigen.

Die Architektenkammer NRW führt regelmäßig Umfragen unter ihren Mitgliedern durch, die einen Eindruck von den Gehaltsstrukturen in Architekturbüros und von angestellten Architektinnen und Architekten vermitteln. Sie finden die jeweils aktuelle „Gehaltsumfrage“ der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen im Internet unter [www.aknw.de](http://www.aknw.de), Rubrik „Wir über uns/Daten und Fakten“. Die Erhebungen der AKNW zeigen, dass die durchschnittliche Gehaltshöhe von Architekten eher in der unteren Hälfte der Vergleichsskala der akademischen Berufe liegt. Vor allem die Einstiegsgehälter sind häufig niedrig.

Allgemeine Anhaltspunkte zu Gehaltsstrukturen erhalten Sie auch über das Institut für Freie Berufe in Nürnberg ([www.ifb.uni-erlangen.de](http://www.ifb.uni-erlangen.de)).

Die Architektenkammer NRW registriert in jüngster Zeit mit Sorge eine Zunahme von Praktikantenstellen, die mit Absolventen besetzt werden. Bitte beachten Sie bei der Entscheidung für oder gegen ein Praktikum: Ein Praktikum ist Teil der Aus- und Weiterbildung und sollte Ihnen berufliche Fähigkeiten vermitteln, über die Sie bisher noch nicht verfügen. Es sollte kein Ersatz für eine reguläre Arbeitsstelle sein.



# 10

## » BRAUCHE ICH FÜR EINE TÄTIGKEIT NACH MEINEM STUDIENABSCHLUSS EINE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG? «

Auch wenn für Absolventen keine gesetzlichen oder standesrechtlichen Regelungen zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bestehen, sollten Berufsanfänger und Existenzgründer genau so wie Architekten bei jedem Planungsauftrag das bestehende, erhebliche Haftungsrisiko durch eine Versicherung absichern. Gerade Berufsanfänger kann der erste Schadensfall die wirtschaftliche Existenz kosten.

Bei einem Angestellten in einem Architekturbüro ist das berufliche Risiko in der Regel überschaubar, da der Arbeitgeber den weisungsgebundenen Mitarbeiter regelmäßig in den Schutz seiner für das Büro bestehenden Berufshaftpflichtversicherung einschließen wird. Fehler aufgrund von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit sind in der Regel abgedeckt. Risiken bleiben bei grob fahrlässigen Fehlern, für die auch die Haftpflichtversicherung in der Regel nicht eintritt und für die der Arbeitgeber vom Angestellten Regress verlangen kann.

Bei jeder (auch nur gelegentlichen) Nebentätigkeit eines Angestellten ist der Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung dringend erforderlich, da die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers (auch wenn dieser die Nebentätigkeit genehmigt hat) nicht greift. Bei vereinzelt Nebentätigkeiten empfiehlt sich in der Regel der Abschluss von Objektversicherungen.

Wenn Sie als freier Mitarbeiter tätig sind, haften Sie persönlich für Ihre Fehler. Sie sollten daher mit Ihrem Auftraggeber eine Vereinbarung treffen, dass Ihre Leistung in den für den Bürohhaber bestehenden Versicherungsschutz aufgenommen wird. Dabei sollte beachtet werden, dass der Bürohhaber einen zunächst bestehenden Versicherungsschutz ohne Mitwirkung des freien Mitarbeiters kündigen kann oder mit der Zahlung der Versicherungsprämien in Rückstand geraten kann – und so der Versicherungsschutz auch für den freien Mitarbeiter verloren gehen könnte. In Zweifelsfällen, insbesondere aber bei Auftragsverhältnissen mit mehreren Vertragspartnern, wird ein freier Mitarbeiter mit dem Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung das hohe persönliche Risiko besser abdecken.



Nach der Eintragung in die Architektenliste (bzw. Stadtplanerliste) ist der freischaffende Architekt (bzw. Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner) gesetzlich verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen (§ 22 BauKaG NRW), wobei im Falle der Bauantragstellung § 19 der Durchführungsverordnung zum Baukammerngesetz NRW Mindestdeckungssummen festlegt (1,5 Mio. Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden).

Auch in schwierigen wirtschaftlichen Situationen sollte bei der Deckungssumme nicht gespart werden. Das Haftungsrisiko des Berufsstandes sollte niemals unterschätzt werden. Nicht selten heißt es bei Berufseinsteigern: „Der erste Auftrag – und schon pleite“.

Adressen von Versicherern und Versicherungsmaklern finden Sie u. a. im Anzeigenteil des Deutschen Architektenblatts.

# 11

## » WELCHE VERSICHERUNGEN UND VORSORGE MASSNAHMEN SIND SONST NOCH SINNVOLL? «

### A. ALTERSVORSORGE / BERUFSUNFÄHIGKEIT

Das Versorgungswerk ist die gesetzliche berufsständische Altersversorgung für Architekten, Raum-/Stadtplaner sowie Innen- und Landschaftsarchitekten der Architektenkammer NRW. Absolventen haben schon vor Eintragung in die Architektenliste die Möglichkeit, Mitglied im Versorgungswerk zu werden. Das Versorgungswerk bietet eine Absicherung gegen Berufsunfähigkeit, für das Alter und für die Hinterbliebenen.

Da eine berufsständische Altersversorgung erhebliche Vorteile bietet, sollte sofort nach dem Examen, spätestens aber bei Aufnahme der Berufstätigkeit Kontakt mit der Architektenversorgung aufgenommen werden. Je früher Sie die Frage der Altersversorgung geklärt haben, desto vorteilhafter wird sich dies auswirken.

Zu beachten ist, ob und wie lange man eventuell schon Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung (früher BfA) gezahlt hat. Ist dieser Zeitraum kürzer als 60 Monate, so kann man sich die Hälfte der Rentenversicherungsbeiträge (nur den Arbeitnehmeranteil) auszahlen lassen. Diese Beiträge können bis zu einer Obergrenze von 19.344 Euro in das Versorgungswerk eingezahlt werden und erhöhen die spätere Rentenzahlung.

Bei allen Fragen rund um die Altersvorsorge sowie zur Vorsorge bei Berufsunfähigkeit können Sie sich direkt an das Versorgungswerk wenden; im Internet erhalten Sie unter [www.vw-aknrw.de](http://www.vw-aknrw.de) erste Informationen.

#### Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Inselstraße 27 | 40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 / 4 92 38-0 | Fax -30  
E-Mail [info@vw-aknrw.de](mailto:info@vw-aknrw.de)



### B. KRANKEN- / PFLEGE- / UNFALLVERSICHERUNG

Freischaffend Tätige sind für ihren Krankenversicherungsschutz selbst verantwortlich. Im Rahmen eines Angestelltenvertrages kommen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber je etwa zur Hälfte für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf. Soweit neben der angestellten Tätigkeit eine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, empfiehlt sich eine kurze Beratung bei der entsprechenden Krankenversicherung. Für Kammermitglieder hat die Architektenkammer einen Gruppenvertrag mit der DKV abgeschlossen.

Achten Sie außerdem darauf, dass Sie von Ihrem Arbeitgeber bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) unfallversichert werden. Auch Freiberufler können sich dort freiwillig versichern.

Grundsätzlich gilt für alle Versicherungen: Vor dem Abschluss sollten Sie sich einen Überblick über die Konditionen auf dem Markt verschaffen.





# 12

## » WAS MUSS ICH IM HINBLICK AUF DIE MITGLIEDSCHAFT BEI EINEM WECHSEL IN EIN ANDERES BUNDESLAND ODER EINEN ANDEREN STAAT BEACHTEN? «



Grundsätzlich gilt bei einem Umzug in ein anderes Bundesland, dass Sie in der jeweiligen Landesarchitektenkammer die Eintragung beantragen sollten. Sofern Sie nicht zusätzlich einen Nebenwohnsitz, eine Beschäftigung oder einen Geschäftssitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden Sie in NRW aus der jeweiligen Liste gelöscht.

Ist der Aufenthalt in einem anderen Bundesland zeitlich begrenzt, dann können Sie Ihre Mitgliedschaft bei der Architektenkammer NRW neben der Mitgliedschaft in dem neuen Bundesland für diesen Zeitraum einfach ruhen lassen. Sollten Sie die Eintragungsvoraussetzungen für beide Bundesländer erfüllen, kann auch eine Doppelmitgliedschaft in beiden Länderkammern beantragt werden.

Unter [www.aknw.de](http://www.aknw.de) finden Sie in der Rubrik „Wir über uns“ den Punkt „Architektenkammern“ mit Adressen und Kontaktmöglichkeiten zu den Kammern in den anderen Bundesländern. Da ein Wechsel ebenfalls Einfluss auf eine eventuell bereits erworbene Mitgliedschaft im Versorgungswerk haben kann, ist es ratsam, sich dort vorab über die Auswirkungen zu informieren.

Bei einem zeitlich begrenzten Umzug ins Ausland sollten Sie Ihre Mitgliedschaft in der AKNW einfach ruhen lassen. Das erleichtert Ihnen die Arbeit bei Ihrer Rückkehr, weil dann kein erneutes Eintragungsverfahren erforderlich ist.



# 13

## » WO BEKOMME ICH WEITERE INFORMATIONEN? «

### . . . ZUR ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN:

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 1, 40221 Düsseldorf  
Telefon: 02 11 / 49 67 - 0  
Telefax: 02 11 / 49 67 - 99  
E-Mail: [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de)  
Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)  
 [www.facebook.com/aknrw](http://www.facebook.com/aknrw)  
 [twitter.com/ak\\_nrw](https://twitter.com/ak_nrw)

» Ihre direkten Ansprechpartner bei der AKNW zu einzelnen Themengebieten finden Sie in einer Übersicht im Internet unter [www.aknw.de](http://www.aknw.de), Rubrik „Wir über uns/Geschäftsstelle/Haus d. Architekten“.

### . . . ZU RECHTSTHEMEN:

[www.aknw.de](http://www.aknw.de), Rubrik „Mitglieder“ unter „Recht und Gesetze“

### . . . ZU SEMINAREN:

Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gGmbH  
Zollhof 1, 40221 Düsseldorf  
Telefon: 02 11 / 49 67 - 45, -46, -48, -58, -74  
Telefax: 02 11 / 49 67 - 93  
E-mail: [anmeldung@akademie-aknw.de](mailto:anmeldung@akademie-aknw.de)  
Internet: [www.akademie-aknw.de](http://www.akademie-aknw.de)

### . . . ZUM ABONNEMENT DES DEUTSCHEN ARCHITEKTENBLATTS (DAB):

Corps. Corporate Publishing Services GmbH  
Kasernenstraße 69  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 02 11 / 54 227-700  
[info@corps-verlag.de](mailto:info@corps-verlag.de)  
[www.dabonline.de](http://www.dabonline.de)



### . . . ZUM VERSORGUNGSWERK:

Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
Inselstraße 27, 40479 Düsseldorf  
Telefon: 02 11 / 4 92 38 - 0  
Telefax: 02 11 / 4 92 38 - 30  
E-Mail: [info@vw-aknrw-nrw.de](mailto:info@vw-aknrw-nrw.de)  
Internet: [www.vw-aknrw.de](http://www.vw-aknrw.de)

### . . . ZUR STATISTIK:

bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ([www.aknw.de](http://www.aknw.de)) unter der Rubrik „Wir über uns“, „Daten und Fakten“

bei der Bundesarchitektenkammer,  
Askanischer Platz 4, 10963 Berlin,  
Telefon: 030 / 26 39 44 - 0  
Internet: [www.bak.de](http://www.bak.de)

### . . . ZUM THEMA „EXISTENZGRÜNDUNG“:

Allgemeine Informationen zu Fördermöglichkeiten erhalten Sie in der Existenzgründerberatung der Architektenkammer NRW unter Telefon 02 11/49 67-36.





Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
Haus der Architekten  
Zollhof 1  
40221 Düsseldorf  
Telefon 02 11 / 49 67-0  
Telefax 02 11 / 49 67-99  
E-Mail: [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de)  
Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)

**WWW.AKNW.DE**

